Gemarkung Nochen
Flur 10
1:500

ANLAGE 1,21

BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde: NOCHEN

Teilgebiet: FLUR 10

M. 1:500

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 2.6.4. 1968 AUFGESTELLT WORDEN.

ELKHAUSEN, DEN 12.6. 1968
GEMEINDEVERWALTUNG NOCHEN

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 14.6. 1968 BIS 18.7. 1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WISSEN, DEN 2.9. 1968
AMTSVERWALTUNG WISSEN

ELKHAUSEN, DEN 2.9. 1968
GEMEINDEVERWALTUNG NOCHEN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 23.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WISSEN, DEN 2.9. 1968
AMTSVERWALTUNG WISSEN

ELKHAUSEN, DEN 2.9. 1968
GEMEINDEVERWALTUNG NOCHEN

G E N E H M I G T:
GEMÄSS DER VERFÜGUNG VOM
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
IM AUFTRAG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 4.10.1972 BIS 4.11.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WISSEN, DEN 4.10. 1972
AMTSVERWALTUNG WISSEN
IM AUFTRAGE:

KATZWEIKEL, DEN 4.10. 1972
GEMEINDEVERWALTUNG KATZWEIKEL/SIEG

DIESER PLAN IST DER URPLAN.

WISSEN, DEN 2.9. 1969
AMTSVERWALTUNG WISSEN

AUSFERTIGUNG

Katzweikel (Sieg), den 14.11.1996

Hahn
- Ortsbürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist am 21.11.1996 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.

Katzweikel (Sieg), den 21.11.1996

Hahn
- Ortsbürgermeister -

ENTWURF UND ANFERTIGUNG:
AMTSVERWALTUNG WISSEN - AMTSBAUAMT -

WISSEN, DEN 04.04. 1988
AMTSVERWALTUNG WISSEN
AMTSBAUMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- KE — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO — SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL ODER GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0.7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL ODER GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ 3.0 — BAUMASSENZAHL ODER BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▲ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIMBEREICH
- POST

- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERSPIELSTÄTTE — GARTEN
- SCHÜTZENHAUS
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT BEREICH OHNE EINFAHRTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UNTERKANNERN
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN UND HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- CAMPINGPLATZ
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FESTWIESE

FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN OD. GEWINNUNG V. BODENSCHÄTZEN

- FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN F. ABGRABUNGEN O. GEWINNUNG V. BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN F. D. LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

SONST. DARSTELLUNGEN, FESTSETZUNGEN, KENNZEICHN., NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- Ga — FLÄCHEN F. STELLPLÄTZE OD. GARAGEN
- Ga — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GSt — GARAGEN
- GSt — STELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BETRL — BAUGRENZSTÜCKE F. BES. BAU-ANLAGEN DIE PRIVATSTRASSE TIEFBAUEN DÜRFEN
- MIT DEN F.-PARK- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERGEFÄHRLICHEN FESTSETZUNGEN
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET
- U — UNTERSCHIEDNUNGSGEBIET
- FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN
- FLÄCHEN FÜR GARNAGEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHÄFEN
- SEGELFLUGGELÄNDE
- LANDEPLATZ

Genehmigt!
Gelde zur Verfügung vom
14.07.1969 Az. 33-9
Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag